

Die beschlossene Vorschrift entspricht dem Art. 242 Abs. 1 Nr. 2 d. H. G. B. und dem §. 76 Abs. 1 d. Genossenschaftsges.

Zur Berathung standen ferner die Anträge:

3. als §. 48g zu bestimmen:

Der Verein wird aufgelöst, wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird.

4. den auf §. 487 mitgetheilten §. 57u Abs. 1 unter die für Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften aufzunehmen.

Der §. 57u Abs. 1 lautet:

Der Verein erlischt durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

Die Komm. genehmigte den Antrag 3, mit welchem der Antrag 4 seinem sachlichen Inhalte nach übereinstimmt.

Gegen die Aufnahme der Vorschrift wurde geltend gemacht, daß es sich der Mehrzahl nach nicht um wirtschaftliche Vereine handle und daß es auch unerwünscht erscheine, einem Vereine, der so ehrlich sei, seine Schulden durch Einziehung weiterer Beiträge tilgen zu wollen, durch die Auflösung die Möglichkeit hierzu zu nehmen.

Die Mehrheit ging davon aus, daß es in den meisten Fällen der Sachlage am Besten entsprechen werde, wenn mit der Eröffnung des Konkurses die Persönlichkeit des Vereins erlösche. Maßgebend war dabei namentlich auch der Vorgang der bisherigen Gesetzgebung (vergl. Mot. I S. 93 Anm. *).

70. (§. 1081 bis 1096.)

Zu §. 49 des Entw. lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 49 zu fassen:

Das Vermögen einer Körperschaft fällt mit deren Erlöschen an denjenigen, welcher in der Verfassung und, sofern weder diese noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte, als der Anfallberechtigte bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Staates, in dessen Gebiete die Körperschaft den Sitz hatte.

Das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft zu verwenden. Ist das Vermögen nicht unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Ist das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen, so muß eine Liquidation nach Maßgabe der §§. 50 bis 56 erfolgen.

2. der auf §. 484 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 29. (49.) Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in dem Statut als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt es an einer solchen Bestimmung,

§. 49.
Vermögen
d. erlosch.
Körperschaft.

so fällt das Vermögen an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen.

In allen Fällen muß eine Liquidation erfolgen.

3. den §. 49 zu fassen:

Mit dem Erlöschen des Vereins fällt dessen Vermögen an diejenigen, welche in der Verfassung als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an die zur Zeit des Erlöschens des Vereins vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen.

Sofern nicht über das Vermögen des erloschenen Vereins Konkurs eröffnet ist, muß eine Liquidation erfolgen.

4. a) an Stelle des §. 49 zu bestimmen:

Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche durch die Satzungen oder durch einen (vor dem Erlöschen der Körperschaft satzungsgemäß gefaßten) Beschluß der Mitgliederversammlung als die Anfallberechtigten bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen. Soweit jedoch das Vermögen nach den Satzungen zur Verfolgung wohlthätiger oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke bestimmt ist, wird es mit dem Erlöschen der Körperschaft zu Stiftungsvermögen.

In allen Fällen muß eine Liquidation erfolgen.

b) eventuell, — d. h. für den Fall der Ablehnung des Vorschlags, auf die Grundsätze über das Stiftungsvermögen zu greifen, — die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Abs. 2. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen, soweit es nach den Satzungen zur Verfolgung wohlthätiger oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke bestimmt ist, an den Fiskus desjenigen Bundesstaats, in welchem der Verein seinen Sitz hat; soweit dies nicht der Fall ist, zu gleichen Theilen an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder.

Abs. 3. Fällt das Vermögen an den Fiskus, so ist derselbe verpflichtet, über solches im Sinne der satzungsmäßigen Zweckbestimmung zu verfügen.

Abs. 4. Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. In den übrigen Fällen muß eine Liquidation erfolgen.

5. den §. 49 zu fassen:

Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in dem Statut als die Anfallberechtigten bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen

wenn die Körperschaft nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit erlangt hat, an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen,

wenn die Körperschaft vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit erlangt hat, an denjenigen, welcher in den Reichsgesetzen oder in deren Ermangelung in den Landesgesetzen des Ortes, wo die Körperschaft ihren Sitz hat, als der Anfallberechtigte bestimmt ist.

Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. In den übrigen Fällen muß eine Liquidation erfolgen.

6. an Stelle des §. 49 vorzuschreiben:

Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche durch die Satzungen oder durch einen (vor dem Erlöschen der Körperschaft satzungsgemäß gefaßten) Beschluß der Mitgliederversammlung als die Anfallberechtigten bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Das Vermögen einer Körperschaft, welche ausschließlich dem Interesse ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt ist, wird unter deren beim Erlöschen vorhandene Mitglieder vertheilt und zwar, soweit das Vermögen aus Beiträgen (oder Zuwendungen) dieser Mitglieder entstanden ist, nach dem Verhältnisse der von den Mitgliedern bewirkten Leistungen, in anderen Fällen nach Kopftheilen.

Das Vermögen anderer Körperschaften fällt an den Fiskus desjenigen Bundesstaats, in welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Körperschaft entsprechenden Weise zu verwenden.

7. dem §. 29 Abs. 1 des Antrags 2 beizufügen:

Das Vermögen einer gemeinnützige Zwecke verfolgenden Körperschaft fällt jedoch nur insoweit an die Mitglieder, als es aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Soweit dies nicht der Fall ist, finden auf den Anfall des Vermögens und dessen Verwendung die für das Vermögen einer erloschenen Stiftung geltenden Vorschriften Anwendung.

8. dem §. 29 Abs. 1 des Antrags 2 beizufügen:

Verfolgte die Körperschaft jedoch (ausschließlich oder hauptsächlich) gemeinnützige oder wohlthätige oder sonstige nicht in der Förderung der Interessen der Mitglieder bestehende Zwecke, so finden auf den Anfall und die Verwendung des Vermögens die für das Vermögen einer erloschenen Stiftung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

9. dem §. 29 Abs. 1 des Antrags 2, eventuell dem im Antrage 6 vorgeschlagenen Paragraphen beizufügen:

Bei der Auflösung von Vereinen zu wohlthätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen idealen Zwecken kann die General-

versammlung durch Majorität bestimmen, daß das Vermögen nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern einer öffentlichen Anstalt zugewiesen werden soll, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt.

10. dem §. 29 Abs. 1 des Antrags 2, eventuell dem im Antrage 6 vorgeschlagenen Paragraphen beizufügen:

Bei der Auflösung eines Vereins, welcher zu den im §. 41 Abs. 1 bezeichneten Vereinen gehört, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, daß das Vermögen einer (wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienenden) öffentlichen Stiftung oder Anstalt anfallen soll.

11. im §. 29 Abs. 1 Satz 1 des Antrags 2 statt „in dem Statut“ zu setzen „in dem ursprünglichen Statut“;
 12. im Abs. 3 des im Antrage 6 vorgeschlagenen Paragraphen statt „ausschließlich“ zu setzen „ausschließlich oder hauptsächlich“;
 13. den Schlusssatz des Abs. 2 des §. 49 des Entw. bzw. den Abs. 2 des §. 29 des Antrags 2 zu streichen.

Der Abs. 1 des Antrags 4a wurde im Laufe der Diskussion von dem Antragsteller dahin geändert:

Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in den Vereinsstatuten oder auf Grund eines denselben entsprechenden Beschlusses als die Anfallberechtigten bestimmt sind.

Der Antragsteller zu 6 ergänzte den Abs. 1 der von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen dahin, daß statt „Beschluß“ gesetzt werden solle „den Grundsatzen der Statutenänderung unterliegenden Beschluß“; der Abs. 3 wurde im Laufe der Diskussion insoweit zurückgezogen, als er einen verschiedenen Vertheilungsmaßstab vorschlägt, je nachdem das Vermögen aus Beiträgen (bzw. Zuwendungen) der Mitglieder entstanden ist oder nicht. Zurückgezogen wurden ferner der Abs. 2 des im Antrage 4a vorgeschlagenen Paragraphen und der Antrag 8 zu Gunsten der Abs. 2 bis 4 des im Antrage 6 vorgeschlagenen Paragraphen und des Zusatzantrags 9. Der Antragsteller zu 5 erklärte sich damit einverstanden, daß sein Antrag, soweit derselbe hinsichtlich des Anfalls des Vermögens solcher erloschenen Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstanden, neben dem Statut auch die Landesgesetze des Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hatte, entscheiden lassen will, der Berathung des C.G. vorbehalten bleiben solle. Der Antrag 13 wurde von dem Antragsteller nicht weiter verfolgt.

§. 49 Abs. 1.
Anfall-
berechtigung.

I. Die Berathung beschränkte sich zunächst auf den Abs. 1 des §. 49.

Die Komm. beschloß:

1. den Abs. 1 der im Antrage 4a und die Abs. 2 bis 4 der im Antrage 6 vorgeschlagenen Bestimmungen mit den oben erwähnten, von den Antragstellern befürworteten Modifikationen anzunehmen;
2. die im Antrage 9 bzw. in dem sachlich mit ihm übereinstimmenden Antrage 10 vorgeschlagene Zusatzbestimmung anzunehmen und den Abs. 1 des in dem Antrage 6 vorgeschlagenen Paragraphen sowie die Anträge 11 und 12 abzulehnen.

Durch diese Beschlüsse erledigte sich der Antrag 7.

Man war einig darüber, daß das Vermögen eines erloschenen Vereins in erster Linie an diejenigen fallen solle, welche in dem bei der Gründung des Vereins errichteten Statut als anfallberechtigt bezeichnet sind. Meinungsverschiedenheiten rief die Frage hervor, ob das Gleiche von einem hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens gefaßten Beschlusse der Mitgliederversammlung zu gelten habe. Der Antragsteller zu 11 will diese Frage durch die Einschaltung des Wortes „ursprünglichen“ vor „Statut“ im verneinenden Sinne beantworten; er machte geltend, es stehe mit den Anschauungen der Billigkeit und den Intentionen, welche dritte Personen bei etwaigen Vermögenszuwendungen an den Verein verfolgten, im Widerspruche, wenn man den jeweiligen Mitgliedern die Befugniß zuspreche, für den Fall der Auflösung des Vereins über dessen Vermögen auch dann zu verfügen, wenn der Gründungsvertrag die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses nicht vorsehe. Die Mehrheit war der Ansicht, daß diese Auffassung die Autonomie der Vereine in ungerechtfertigter Weise beschränke. Stehe es der Mitgliederversammlung frei, sogar eine Aenderung des Vereinszwecks zu beschließen und hierdurch das Vereinsvermögen den im Gründungsstatute bestimmten Zwecken zu entziehen, so liege kein Anlaß vor, ihr zu verwehren, für den Fall der Auflösung des Vereins über das Schicksal des Vermögens sei es in Abänderung, sei es in Ergänzung des Gründungsstatuts Beschluß zu fassen. Dieser dem Wesen der in Rede stehenden Vereine entsprechende Grundsatz komme mit hinlänglicher Deutlichkeit zum Ausdruck, wenn das Gesetz besage, daß das Vermögen an diejenigen falle, welche in dem Statut (oder durch das Statut) als anfallberechtigt bestimmt seien. Denn unter dem „Statut“ sei nicht blos der Inhalt des ursprünglichen, bei der Konstituierung des Vereins errichteten Gründungsvertrags, sondern der Gesamteinhalt aller jener in Geltung stehenden autonomen Bestimmungen zu verstehen, wie sich solcher aus dem ursprünglichen Gründungsvertrag und aus den denselben in rechtsgültiger Weise ändernden oder ergänzenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebe. Eine dies verdeutlichende Vorschrift, wie sie der modifizierte Antrag 6 im Abs. 1 vorschläge, sei überflüssig und würde insofern nicht unbedenklich sein, als sie zu einer Verdunkelung des von dem Entw. an anderen Stellen gebrauchten Ausdrucks „Statut“ führen könnte. Dagegen erscheine eine Verdeutlichung des Entw. im Sinne des modifizierten Antrags 4a geboten. Enthalte das Statut keine Bestimmung, welche die Person des Anfallberechtigten unmittelbar bezeichne, setze es aber vor, daß derjenige anfallberechtigt sein solle, welchen der Beschluß eines Vereinsorgans, z. B. des Vorstandes, als den Anfallberechtigten benenne, so sei die Rechtswirklichkeit einer derartigen Benennung nicht zu beanstanden. Die auf Grund eines solchen Vorbehalts getroffene Verfügung enthalte regelmäßig keine Aenderung, sondern lediglich eine Ausführung des Statuts. Sie unterliege mithin zunächst den Formen, welche der Vorbehalt vorschreibe; in Ermangelung einer besonderen Formvorschrift seien die allgemeinen Grundsätze des §. 48 maßgebend. Dies werde durch die Fassung des modifizierten Antrags 4a, welche das Vereinsvermögen in erster Linie denjenigen zuweise, die in den Satzungen oder auf Grund eines denselben entsprechenden Beschlusses zum Anfalle berufen seien, klargestellt.

Bezeichnung
der
Berechtigten
durch das
Statut.

Bezeichnung
der
Berechtigten
durch Beschluß
eines hierzu
ermächtigten
Vereins-
organs.

In Ermangelung einer bezüglichlichen statutarischen Bestimmung sollen, soweit auch besondere reichsgesetzliche Vorschriften nicht Platz greifen, nach dem Entw. für die Anfallberechtigung die Landesgesetze des Ortes maßgebend sein, an welchem der Verein seinen Sitz hatte. Der Antrag 1 stimmt mit dieser Regelung überein, befürwortet aber zugleich, durch die Aufstellung einer subsidiären reichsrechtlichen Norm den Fiskus für anfallberechtigt zu erklären. Die Mehrheit verwarf, in Uebereinstimmung mit den übrigen Anträgen, eine Verweisung auf die Landesgesetze, weil es mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und der Endigung der Körperschaften konsequent erscheine, auch das Schicksal des Vermögens eines erloschenen Vereins reichsrechtlich zu normiren. Der Berathung des C.G. solle jedoch die Entscheidung der Frage vorbehalten werden, ob hinsichtlich des Anfalls des Vermögens solcher Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. die Rechtsfähigkeit erlangt haben, die Bestimmungen der Landesgesetze des Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hatte, aufrecht zu erhalten seien.

In Ermangelung
statut. Bestimmung
nach
b. Zweck-
beschaffenheit
Anfall an b.
Mitglieder
oder an b.
Fiskus.

Für die Beurtheilung der Frage, an wen das Vermögen eines erloschenen Vereins in Ermangelung einer statutarischen Bestimmung fallen solle, kamen nach der Zurückziehung eines Theiles der Anträge im Wesentlichen nur noch drei Vorschläge in Betracht. Während der Antragsteller zu 2 befürwortet, in allen Fällen eine Vertheilung des Vermögens unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder eintreten zu lassen, schlägt der Antragsteller zu 6 vor, die Vertheilung auf solche Vereine, welche ausschließlich dem Interesse ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt seien, zu beschränken und in allen übrigen Fällen den Fiskus für anfallberechtigt zu erklären, demselben jedoch gleichzeitig die Verpflichtung aufzuerlegen, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden. Daneben ist im Interesse der Erhaltung des Vereinsvermögens für die vom Vereine verfolgten Zwecke die Aufnahme einer dem Antrage 9 bezw. dem Antrage 10 entsprechenden Bestimmung empfohlen.

Zu Gunsten des Antrags 2 hatte die Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Das Verkehrsinteresse erheische eine klare, jeden Zweifel ausschließende Bestimmung darüber, an wen das Vermögen eines erloschenen Vereins fallen solle. Diesem Erfordernisse werde der Antrag 6 insofern nicht gerecht, als die in demselben angeregte Unterscheidung zwischen Vereinen, welche ausschließlich dem Interesse ihrer Mitglieder dienen, und zwischen Vereinen mit anderen Tendenzen sich häufig schwer durchführen lasse und deswegen leicht zu Streit Anlaß bieten könne. Die in dem Antrage 6 vorgeschlagene Regelung, welche zur praktischen Folge haben werde, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle das Vermögen einer erloschenen Körperschaft an den Fiskus gedeihe, sei aber auch ihrem Inhalte nach nicht gerechtfertigt. Sie sei eine Konsequenz der Ansicht, daß der Fiskus als der eigentliche Repräsentant der juristischen Persönlichkeit dazu berufen sei, das Vermögen eines Vereins auch nach dem Erlöschen des letzteren den Vereinszwecken zu erhalten. Diese Annahme beruhe auf einer formalistischen Auffassung des Wesens der juristischen Persönlichkeit und verkenne den Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen einer Körperschaft

und einer Stiftung bestehe. Während der Stiftungszweck regelmäßig den Willen des Stifters überdauere, bestehe der Vereinszweck nur so lange, als er von dem Kollektivwillen der jeweiligen Mitglieder getragen werde. Könne der Vereinszweck durch einen entsprechenden Entschluß der Mitglieder geändert werden, so entfalle er gänzlich, wenn in Folge der Auflösung des Vereins ein auf Förderung eines bestimmten Zweckes gerichteter Kollektivwille der Mitglieder überhaupt nicht mehr bestehe. Endlich lege aber auch der Antrag 6 dem Fiskus, indem er ihn gewissermaßen zum Kurator des angefallenen Vermögens mache, ohne Noth eine unter Umständen nicht eben leicht zu tragende Verantwortlichkeit auf. Den Interessen des Verkehrs und dem inneren Wesen der Korporation entspreche es weit mehr, wenn das Vermögen eines erloschenen Vereins unter die zur Zeit des Erlöschens vorhandenen Mitglieder vertheilt werde. Die Mitglieder seien die eigentlichen Träger des Vereinsvermögens. Solange der Verein bestehe, sei derselbe in Folge gemeinsamen Willensentchlusses allerdings gewissen Zwecken gewidmet. Mit dem Erlöschen des Vereins und mit dem dadurch herbeigeführten Wegfalle der Zwecksetzung wandle sich das Zweckvermögen in Individualvermögen um. Daß diese Regelung dazu führen werde, das Endziel gemeinnütziger Bestrebungen zu schädigen und unlauterem Egoismus Eingang zu verschaffen, sei nicht zu befürchten; man dürfe darauf vertrauen, daß die Mitglieder bezüglich der Verwendung des Vereinsvermögens den rechten Weg finden und einschlagen würden.

Für die Mehrheit waren bei der Beschlußfassung folgende Erwägungen maßgebend:

Stehet es den Mitgliedern frei, durch eine besondere Bestimmung im Statute für den Fall des Erlöschens des Vereins eine bindende Verfügung über dessen Vermögen zu treffen, so sei in Ermangelung einer derartigen Bestimmung bei der gesetzlichen Regelung der Anfallberechtigung der mutmaßliche Wille der Vereinsmitglieder in Betracht zu ziehen, vorausgesetzt, daß sich auf diesem Wege eine den Interessen des Verkehrs genügende Bestimmung ermöglichen lasse. Dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder entspreche aber die Vertheilung des Vereinsvermögens nur bei solchen Vereinen, welche ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt seien. Bei anderen Vereinen könne aus dem Mangel einer statutarischen Festsetzung über die Verwendung des Vereinsvermögens nicht gefolgert werden, daß für den Fall der Auflösung des Vereins eine Vertheilung des Vermögens unter die zur Zeit vorhandenen Mitglieder stattfinden solle. Wer einem Verein angehöre, dessen Vermögen nicht ausschließlich dazu bestimmt sei, den Interessen der Mitglieder zu dienen, denke weder daran, daß er bei künftigen Erlöschen des Vereins berechtigt sein werde, die von ihm geleisteten Beiträge zurückzufordern, noch daran, daß das Vermögen den bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitgliedern zu Gute kommen solle. Dem mutmaßlichen Willen aller Betheiligten wie dem natürlichen Gefühl entspreche es vielmehr, das Vereinsvermögen nach der Auflösung des Vereins ähnlichen Zwecken zu erhalten. Man könnte daran denken, zu diesem Behufe zu bestimmen, daß das Vermögen eines erloschenen Vereins den Charakter eines Stiftungsvermögens annehmen solle; diese Regelung würde aber, von anderen Bedenken abgesehen, das Mißliche im Gefolge haben, daß

eine Stiftung entstände, welcher es an jeder Organisation gebreche und welche ihres oft sehr geringfügigen Vermögens wegen den Anforderungen nicht zu genügen vermöge, die man an eine selbstständige Stiftung stelle. Ein geeigneter Ausweg biete sich nur, wenn man bestimme, daß das Vermögen derjenigen Vereine, welche nicht ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder zu dienen bezweckten, an den Fiskus des Bundesstaats fallen solle, in welchem der Verein seinen Sitz hatte, und dem Fiskus gleichzeitig die Verpflichtung auferlege, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden. Die gegen diese Regelung erhobenen Bedenken seien nicht stichhaltig. Zunächst könne die Frage, ob im einzelnen Falle Vermögensvertheilung unter die Mitglieder oder Vermögensanfall an den Fiskus stattzufinden habe, zu erheblichen Zweifeln keinen Anlaß bieten, wenn man mit dem Antrage 6 lediglich darauf abstelle, ob der Verein ausschließlich, und nicht, wie der Antrag 12 beziele, auch darauf, ob der Verein wenigstens vorwiegend dem Interesse seiner Mitglieder zu dienen bestimmt sei. Die Verufung des Fiskus beruhe keineswegs auf einer formalistischen Auffassung des Wesens der juristischen Persönlichkeit, sondern auf dem Gedanken, daß der Fiskus allein im Stande sei, das Vereinsvermögen den ihm gesetzten Zwecken in angemessener Weise zu erhalten. Eine erhebliche Verantwortung werde ferner dem Staate durch die Verpflichtung, das Vermögen in einer den Vereinszwecken entsprechenden Weise zu verwenden, nicht auferlegt. In vielen Fällen werde er dieser Verpflichtung durch die Zuweisung des Vermögens an gewisse lokale Verbände genügen können. Auch bezwecke die Einschaltung des Wortes „thunlichst“, dem Fiskus einen gewissen Spielraum bei der Verwendung zu gewähren, da allerdings Fälle denkbar seien, in denen dem Fiskus die Verwendung des Vermögens zu den von dem Vereine bisher angestrebten Zwecken nicht wohl werde zugemuthet werden können. Sei es hiernach zutreffend, zu bestimmen, daß das Vermögen, falls das Statut schweige, je nach der Zweckbeschaffenheit des erloschenen Vereins an die dormaligen Mitglieder oder an den Fiskus falle, so empfehle sich doch, diese Vorschrift im Anschluß an die Anträge 9 und 10 durch den Zusatz zu ergänzen, daß Vereinen mit idealen Tendenzen die Befugniß zustehen, den Anfall an die Mitglieder oder an den Fiskus dadurch auszuschließen, daß die Mitgliederversammlung vor der Auflösung durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweise. Eine Vorschrift dieses Inhalts sei geeignet, die Bedenken zu beseitigen, die sich nach der Lage der Verhältnisse in einzelnen Fällen gegen die Vertheilung unter die Mitglieder oder gegen die Verufung des Fiskus möchten erheben lassen.

Pflicht
des Fiskus
zu zweck-
entsprechender
Verwendung.

Ausschließung
d. Mitglieder
oder des
Fiskus durch
Zuweisung
an eine
öffentliche
Stiftung oder
Anstalt.

§. 49 Abs. 2.
Rechtliche
Stellung des
Fiskus.
Liquidation.

II. Zu §. 49 Abs. 2 beschloß die Komm., nach Erörterung der bezüglichen, oben unter I mitgetheilten Anträge, den Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 3 der im Antrage 5 bzw. nach Maßgabe des Abs. 4 der im Antrage 4b vorgeschlagenen Bestimmungen anzunehmen, hinsichtlich des Schlusssatzes aber die Red.Komm. mit der Prüfung des redaktionellen Bedenkens zu betrauen, zu welchem der Vergleich der angenommenen Anträge mit der Fassung des Abs. 2 des im Antrage 3 vorgeschlagenen Paragraphen Anlaß giebt.

Erwogen war:

Die in den Mot. I S. 112, 113 dargelegten Gründe, welche den Entw. veranlaßten, in denjenigen Fällen, in welchen das Vermögen einer erloschenen Körperschaft unter die Mitglieder zu vertheilen sei, ein Liquidationsverfahren vorzuschreiben, träfen in gleicher Weise auch dann zu, wenn das Vermögen nach dem Inhalte des Statuts an Dritte fallen solle. Die Verweisung auf die Vorschriften für die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften entspreche in diesen Fällen weder dem Interesse der Gläubiger noch demjenigen der Bezugsberechtigten. Sie schütze insbesondere die Gläubiger nicht vor der Gefahr, daß die Bezugsberechtigten den auf sie entfallenden Antheil des Vereinsvermögens verbrauchten oder anderweit verwendeten und hinterher zur Begleichung der auf dem Vereinsvermögen haftenden Schulden außer Stande seien. Sie entziehe ferner in ungerechtfertigter Weise den Anfallberechtigten die Befugniß, den ihnen angefallenen Theil des Vereinsvermögens auszuschlagen, obwohl die Entziehung dieser Befugniß nur etwa dann begründet sein würde, wenn eine gesetzliche Vorschrift den Anfall verordne, nicht aber dann, wenn derselbe auf dem Statute beruhe. Sei dagegen der Fiskus der Anfallberechtigte, so liege kein Grund vor, ein Liquidationsverfahren anzuordnen, da für diesen Fall die Heranziehung des §. 1974 sich als ausreichend erweise. Die Gläubiger seien hinlänglich dadurch gedeckt, daß der Fiskus als Universalukzessor in die Schulden des Vereins eintrete und den Erwerb des angefallenen Vermögens auszuschlagen nicht befugt sei. Der Fiskus dagegen könne sich seinerseits gegen die Gefahr einer Insuffizienz des ihm angefallenen Vermögens zur Tilgung der Vereinsschulden durch die Geltendmachung des Inventarrechts in ausreichender Weise schützen. — Ob der im §. 49 Abs. 2 Satz 1 des Entw. aufgenommene, wohl entbehrliche Satz beizubehalten sei, solle der Nachprüfung durch die Red.Komm. überlassen bleiben.

71. (§. 1097 bis 1116.)

I. Zu §. 50 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf S. 484 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 30. (50, 55.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht besondere Liquidatoren bestellt werden. Die Bestellung geschieht nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2.

Soweit die erforderlichen Liquidatoren nicht vorhanden sind, hat für die Zeit bis zur Hebung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten Liquidatoren zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergibt, die rechtliche Stellung des Vorstandes.

2. an Stelle des Abs. 3 des §. 50 zu bestimmen:

Soweit die erforderlichen Liquidatoren nicht vorhanden sind, hat für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft den Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten Liquidatoren zu bestellen.

§. 50.
Borname
b. Liquidation
durch den
Vorstand
oder besond.
Liquidatoren.